



Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit;
- b. die Reduktionsziele für Nährstoffverluste; und
- c. die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Gliederungstitel nach Art. 10

3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

¹ SR 919.118
² SR 910.1

Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:

- a. Stickstoff: um mindestens 20 Prozent;
- b. Phosphor: um mindestens 20 Prozent.

Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste

Zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet. Massgebend ist die in der Publikation «Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018»³ beschriebene Berechnungsmethode.

Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

¹ Die Risiken nach Artikel 6b LwG werden durch die Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.

² Für jeden Wirkstoff werden Risikowerte berechnet. Diese basieren auf Folgendem:

- a. für Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume: auf der Menge des Wirkstoffs, die bei der Anwendung potenziell in diese Umgebung gelangen kann, und auf der Toxizität des Wirkstoffs;
- b. für das Grundwasser: auf der Menge der Metaboliten des Wirkstoffs, die bei der Anwendung potenziell ins Grundwasser gelangen kann.

³ Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:

- a. für Oberflächengewässer: durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- b. für naturnahe Lebensräume: durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- c. für das Grundwasser: durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

³ Agroscope (2020): Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018, Kapitel 2 (Material und Methoden). Agroscope Science Nr. 100 / 2020, abrufbar unter: www.agroscope.admin.ch > Publikationen > Agroscope Science.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr